

Ab 1. März 2007 treten wichtige Änderungen im KFZ-Zulassungswesen in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt eine Neuregelung des gesamten Zulassungsverfahrens in Kraft. Dabei wird die StVZO mit den derzeit bestehenden Nebenbestimmungen neu gegliedert. Der erste Teil betrifft die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV -). Die Verordnung ist anzuwenden auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger.

Für die Praxis sind folgende wichtige Änderungen besonders herauszugreifen:

- **Zuständigkeit**

Bislang ist die Kfz-Zulassungsbehörde des Bezirkes für Ihre Zulassung zuständig, in dem der überwiegende Standort des Fahrzeuges begründet ist. In der Regel ist das zwar der Hauptwohnsitz, dies konnte in einigen Fällen auch der 2. Wohnsitz des Halters sein. In einigen Fällen konnten die Halteranschrift und der Standort des Fahrzeuges auch in verschiedenen Zulassungsbezirken liegen ("Standortzulassung").

Ab dem 01.03.07 ist für die Zulassung auf Privatpersonen künftig die Zulassungsbehörde des Wohnortes zuständig, bei mehreren Wohnungen gilt der **Hauptwohnsitz** im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes. Dadurch ist ab dem 01.03.07 eine Zulassung für einen Zweitwohnsitz nicht mehr möglich.

Bei juristischen Personen muss der Firmensitz oder eine beteiligte Niederlassung im Kreis Soest nachgewiesen werden.

- **Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges**

Bisher war eine vorübergehende Stilllegung oder eine endgültige Löschung eines Fahrzeuges mit unterschiedlichen Rechtsfolgen vorgesehen. Diese beiden Verwaltungsakte werden durch die sog. "Außerbetriebssetzung" abgelöst. Dabei sind drei wesentliche Teile zu beachten:

1. Die Betriebserlaubnis erlischt nicht, wie bisher, nach 18 Monaten, sondern bleibt grundsätzlich bestehen.
2. Das Kennzeichen wird nach erfolgter Außerbetriebsetzung wieder frei. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen zur Zulassungsstelle (Ausnahme: siehe 3.) sind dann nicht mehr erlaubt.
3. Wenn ein Halter ein Fahrzeug **mit dem bisherigen Kennzeichen**, innerhalb einer Frist von 12 Monaten wieder zulassen möchte, besteht die Möglichkeit, am Tag der Außerbetriebsetzung eine kostenpflichtige Reservierung (zusätzlich 2,60 €) zu beantragen.
4. Wer das bisherige Kennzeichen für ein anderes Fahrzeug benutzen möchte, kann dieses Kennzeichen für eine zusätzliche Gebühr von 15,40 € nach einer Außerbetriebsetzung im eigenen Kreis für 90 Tage reservieren lassen.

- **Wiederzulassung**

Wenn Sie ein stillgelegtes, endgültig gelöscht oder außer Betrieb gesetztes Fahrzeug wieder zulassen möchten, ist dies unter Beachtung der genannten neuen Regelung möglich:

1. Zuständigkeit nach Hauptwohnsitz
2. Ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug erhält immer ein neues Kennzeichen. Ausnahme bei vorheriger Reservierung 12 Monate nach Außerbetriebsetzung.

3. Die "Betriebserlaubnis" verfällt nicht mehr nach 18 Monaten. In der Regel sind die Fahrzeugdaten sieben Jahre im zentralen Fahrzeugregister (KBA-Flensburg) gespeichert und es genügt ein gültiger AU- und HU-Nachweis.

- **Oldtimer**

Der Begriff Oldtimer wurde u. a. in der FZV definiert. Die bisher bestehende sog. 49. Ausnahmeverordnung wurde aufgehoben. Das bedeutet für Oldtimerfans folgende Veränderung:

1. Die Gutachten für die sog. "H"-Kennzeichen dürfen nun von einem erweiterten Gutachterkreis gem. § 23 StVZO abgenommen werden.
2. Die sog. "07"-Kennzeichen müssen ab 01.03.07 ebenfalls ein Gutachten nach § 23 StVZO nachweisen und müssen vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sein.

- **Ausfuhrkennzeichen**

Diese Kennzeichen werden im Umgang noch als "Zollkennzeichen" bezeichnet. Die wichtigste Änderung hierbei, die bereits bestehende Zulassungsbescheinigung Teil II wird entsprechend einer regulären Zulassung fortgeschrieben und eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I ausgefertigt. Sollte noch keine Zulassungsbescheinigung Teil II bestehen, wird diese, entsprechend einer Zulassung im Inland erstellt. Der bisher übliche "Internationale Fahrzeugschein" ist nicht mehr erforderlich und wird nur noch auf besonderen Wunsch ausgegeben.

- **Verlust von Fahrzeugpapieren**

Bei Verlust/Diebstahl einer **auswärtigen** Zulassungsbescheinigung Teil II (eines Fahrzeugbriefes) darf die Zulassungsbehörde erst eine neue Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugbrief) ausfertigen, wenn die Aufbietung im Verkehrsblatt erfolglos verlaufen ist. Somit darf die Zulassungsbehörde während des Aufbietungsverfahrens auch eine Umschreibung/Zulassung des Fahrzeuges nicht vornehmen.

Die Aufbietung dauert i.d.R. ca. 6 Wochen; diese Frist beginnt mit der Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung über den Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II/des Fahrzeugbriefes zu laufen. Vorab ist von der auswärtigen Zulassungsstelle eine unbedenklichkeitsbescheinigung zu besorgen.

Wenn Sie ein Fahrzeug verkaufen wollen, sollten Sie folgendes beachten:

Bei einem beabsichtigten Verkauf des Fahrzeuges prüfen Sie bitte rechtzeitig vorher, ob Sie auch im Besitz des Fahrzeugbriefes/Zulassungsbescheinigung Teil II sind.